

**Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2011 — Timehouse/HABM
(Form einer Uhr mit gezahntem Rand)**

(Rechtssache T-235/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Marke — Form einer Uhr mit gezahntem Rand — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 238/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Timehouse GmbH (Eystrup, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Knies)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: B. Schmidt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. März 2010 (Sache R 0942/2009-1) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form einer Uhr als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Timehouse GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 209 vom 31.7.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2011 — Amecke
Fruchtsaft/HABM — Uhse (69 Sex up)**

(Rechtssache T-343/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2011/C 238/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG (Menden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kaase und J.-C. Plate)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Schöffner, dann S. Schöffner und B. Schmidt)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Beate Uhse Einzelhandels GmbH (Flensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Berlit)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2009 (Sache R 1728/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Beate Uhse Einzelhandels GmbH und der Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die Klägerin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 267 vom 7.11.2009.

**Beschluss des Gerichts vom 22. Juni 2011 — Evropaiki
Dynamiki/Kommission**

(Rechtssache T-409/09) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Nichtigerklärung der Entscheidung durch ein Urteil des Gerichts — Verjährung — Entfernungsfrist — Teils unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2011/C 238/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Wilderspin und E. Manhaeve)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge der Entscheidung der Kommission vom 15. September 2004 entstanden sein soll, mit der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für Informationsdienstleistungen und damit zusammenhängende Lieferungen für die Informationssysteme der Generaldirektion Fischerei das Gebot der Klägerin zurückgewiesen und der Auftrag an einen anderen Bieter vergeben worden war

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 11 vom 16.1.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2011 — Rosenbaum/
Kommission**

(Rechtssache T-452/09 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstufung in die Besoldungsgruppe bei der Einstellung — Berücksichtigung der Berufserfahrung des Betroffenen — Art. 31 des Statuts — Begründungspflicht)

(2011/C 238/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Eckehard Rosenbaum (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H.-J. Rüber)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: K. Zieléskiewicz und M. Bauer)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 10. September 2009, Rosenbaum/Kommission (F-9/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), wegen Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Eckehard Rosenbaum trägt seine eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im Rahmen dieses Rechtszugs entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 11 vom 16.1.2010.

Beschluss des Gerichts vom 21. Juni 2011 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-12/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Kostenersatzung — Schreiben der Kommission, mit dem der Rechtsmittelführer von ihrer Absicht informiert wird, einen Teilbetrag seines Invalidengeldes einzubehalten — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 238/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 29. Oktober 2009, Marcuccio/Kommission (F-94/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 63 vom 13.3.2010.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2011 — Amecke Fruchtsaft/HABM — Uhse (69 Sex up)

(Rechtssache T-125/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2011/C 238/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG (Menden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kaase und J.-C. Plate)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Schöffner, dann S. Schöffner und B. Schmidt)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Beate Uhse Einzelhandels GmbH (Flensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Berlit)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Januar 2010 (Sache R 612/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Beate Uhse Einzelhandels GmbH und der Amecke Fruchtsaft GmbH & Co. KG

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 148 vom 5.6.2010.

Beschluss des Gerichts vom 20. Juni 2011 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-256/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Verbringung der persönlichen Habe — Implizite und ausdrückliche Zurückweisung der Anträge des Rechtsmittelführers — Begründungspflicht — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 238/30)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)